

Die Beschlagnahme von Lebensmittelvorräten

Der Bundesrat hat in seiner gestrigen Sitzung folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Das Volkswirtschaftsdepartement ist ermächtigt, Vorräte an Lebensmitteln, die zum Zwecke der Spekulation oder der Ausfuhr ohne vorherige Erwirkung einer Ausfuhrbewilligung aufgekauft wurden, sowie solche Vorräte, die dem Konsum vorenthalten werden, zu beschlagnahmen.

Art. 2. Ueber das Vorhandensein der Voraussetzungen für die Bornahme der Beschlagnahme entscheidet das Volkswirtschaftsdepartement endgültig. Die Beschlagnahme erfolgt durch Mitteilung an den Besitzer und bewirkt, daß dem Inhaber der Waren jedes Verfügungsrecht über diese entzogen ist. Verwahrt ein Dritter die Ware, so darf sie von ihm ohne behördliche Bewilligung nicht herausgegeben werden. Wird eine Beschlagnahme wieder aufgehoben, so ist keine Entschädigung irgend welcher Art zu bezahlen.

Art. 3. Die beschlagnahmten Vorräte können vom Volkswirtschaftsdepartement gegen angemessene Garantie für deren sachgemäße Verwendung freigegeben oder aber vom Bunde zu angemessenen Preisen erworben werden. Der Uebernahmepreis ist, soweit der Bundesrat nichts besonderes vorschreibt, nach den Tagespreisen (nicht nach Spekulationspreisen) zu bestimmen. Ein zu hoher Ankaufris fällt für die Abschätzung nicht bestimmend in Betracht.

Art. 4. Ueber die Höhe des nach Art. 3 für die Erwerbung der Waren zu leistenden Preises entscheidet eine vom Bundesrat einzusetzende Schätzungskommission in freiem Verfahren und nach freiem Ermessen endgültig. Ihre Entscheidung ist einem vollstreckbaren Urteile des Bundesgerichts gleichgestellt. Der Bundesrat kann für verschiedene Fälle oder für verschiedene Warenkategorien oder endlich für die verschiedenen Landesgegenden verschiedene Kommissionen bestellen.

Art. 5. Kauf- und Tauschverträge über beschlagnahmte Waren sind, soweit sie noch nicht durch beidseitige Leistung vollzogen sind, nichtig.

Art. 6. Das Volkswirtschaftsdepartement kann zur Vollziehung der Beschlagnahme und zur Ausnahme des Bestandes die Hilfe der kantonalen Behörden in Anspruch nehmen.

Art. 7. Wer diesem Bundesratsbeschlusse oder den vom Volkswirtschaftsdepartement in dessen Ausführung erlassenen Vorschriften zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße von Fr. 50 bis Fr. 20 000 oder mit Gefängnis bestraft. Die beiden Strafen können verbunden werden. Der Richter kann, wenn beschlagnahmte Waren veräußert oder beiseite geschafft wurden oder ein Versuch hiezu vorliegt, die Konfiskation der Waren aussprechen.

Art. 8. Die Verfolgung und Beurteilung der Uebertretungen liegt den kantonalen Gerichten ob. Der erste Abschnitt des Bundesgesetzes vom 4. Februar 1853 über das Bundesstrafrecht der schweizerischen Eidgenossenschaft findet Anwendung.

Art. 9. Dieser Beschluß tritt sofort in Kraft. Das Volkswirtschaftsdepartement ist mit der Vollziehung beauftragt.

Die Beschlagnahme dürfte sich, wie wir hören, vorläufig hauptsächlich auf die Reis-, Del- und Speisefettbestände beziehen, bedenken, wie kürzlich schon ausgeführt, die Spekulation zum Teil ganz unhaltbare Zustände herbeigeführt hatte.